Stadt Espelkamp

75. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbindung „Friedhof“

Begründung

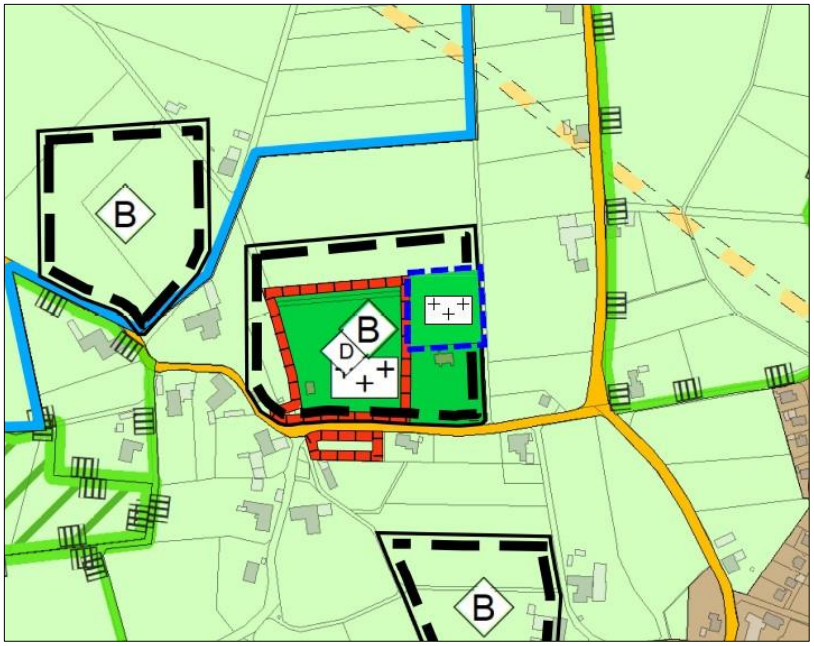

Übersichtsplan **o.M.**

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Verfahrensstand:
Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1. Angabe der Rechtsgrundlagen	**3**
2. Planungsanlass und Planungsziel	**4**
3. Geltungsbereich / Bestand	**5**
3.1 Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB	5
3.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
3.3 Zustand des Plangebietes und nähere Umgebung	6
4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	**9**
5. Auswirkungen der 75. Flächennutzungsplanänderung	**10**
5.1 Nachbarkommunen	10
5.2 Belange der vorhandenen Nutzung	10
5.3 Artenschutz	11
5.4 Eingriffe in Natur und Landschaft	15
6. Belange der Umwelt	**16**
6.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen	16
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung	**21**
8. Hinweise	**21**
8.1 Bodendenkmalpflege	21
9. Städtebauliche Flächenbilanz	**23**
10. Bearbeitungs– und Verfahrensvermerke	**23**

1. Angabe der Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

- Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Bek. v. 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S.421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444)

- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323)

- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

2. Planungsanlass und Planungsziel

Die Stadt Espelkamp beabsichtigt im Ortsteil Frotheim den bereits vorhandenen Friedhof auf der nördlich und nordöstlich angrenzenden Fläche zu erweitern (Gemarkung Frotheim, Flur 14, Flurstücke 521 und 522). Hierfür soll gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB eine zusätzliche Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhof im Flächennutzungsplan der Stadt Espelkamp auf einer Teilfläche von ca. 5.223 m² (Gemarkung Frotheim, Flur 14, Flurstück 521 tlw.) dargestellt werden, um das Vorhaben zu ermöglichen.

Der Friedhof in Frotheim soll erweitert werden, da die Bodenverhältnisse des Friedhofes in der Kernstadt ungünstig sind und hierdurch der gewünschte Zersetzungsprozess für Erdbestattungen im Sarg teilweise nur schlecht eintritt. Aufgrund der in Espelkamp vorhandenen Glaubensstruktur, besteht weiterhin eine hohe Nachfrage nach Erdbestattungen. Um den zukünftigen Platzbedarf für Grabstätten dauerhaft zu sichern, ist die Erweiterung des Frotheimer Friedhofes notwendig.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines förmlich festgesetzten Bodenschutzbereiches. Im Vorlauf zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde bereits in Abstimmung mit dem LWL als Denkmalfachamt (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) eine archäologische Untersuchung der betreffenden Fläche (Sondierungen) im Zeitraum vom 07.04.2025 bis 06.05.2025 durchgeführt.

Der Flächennutzungsplanänderung liegt folgendes Ziel zugrunde:

- Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft als Grünfläche mit Zweckbindung Friedhof

3. Geltungsbereich / Bestand

3.1 Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt. Um die hier aufgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren durchführen zu können, dürfen gem. § 13 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. In diesem Fall werden die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt, da es sich um die Verschiebung bereits vorhandener Nutzungsarten (Fläche für die Landwirtschaft/Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhof) handelt. Die Verschiebung der unterschiedlichen Nutzungen ist nicht von erheblicher städtebaulicher Relevanz.
Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgüter. Das Verfahren unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG werden nicht berührt. Natura 2000-Gebiete befinden sich in einem ausreichenden Abstand zum Planbereich.

Somit sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens nach § 13 BauGB gegeben.

In vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist eine einmonatige Offenlage vorgesehen, um eine ausführliche Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt großräumig betrachtet westlich des Siedlungszusammenhanges Frotheim. Der Änderungsbereich liegt nördlich der Friedhofskapelle und der Kösterstraße. Westlich des Änderungsbereiches sind Friedhofsflächen bereits vorhanden. Im Norden und Osten schließen Ackerflächen an das Plangebiet an. Die Abgrenzung ist aus dem anliegenden Kartenausschnitt ersichtlich. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Frotheim, Flur 10, Flurstück 521 (tlw.).

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 5.220 m².

Abbildung 1: Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes

3.3 Zustand des Plangebietes und nähere Umgebung

Das Plangebiet umfasst Ackerflächen. Die Umgebung ist im Norden und Osten durch freie Landschaft (Ackerflächen) geprägt. Nach einer Ackerflur östlich des Plangebietes folgt die Tonnenheider Straße. Im Süden befindet sich die Friedhofskapelle mit angrenzendem Parkplatz und der Kösterstraße.

Abbildung 2: Blick in nordwestliche Richtung, im Vordergrund der Geltungsbereich der 75. Änderung

3.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. In den „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen“ ist es Ziel, die Freiraumfunktionen und -strukturen in den

Landschaftsräumen des Planungsgebietes in ihrer Qualität bzw. jeweiligen Ausprägung, Eigenart und Charakteristik zu erhalten und zu entwickeln. Die Siedlungsschwerpunkte und der ländliche Raum mit unterschiedlichen Siedlungsstrukturen haben eigene typische Freiraumelemente, die zur Identität der Landschaftsteile untrennbar gehören. Diese Charakteristik ist bei der Siedlungsentwicklung und regionalen Zuordnung von Freiraumfunktionen zu beachten.

Die Agrarbereiche dienen dem Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent sowie zum Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden aus Sicht der Stadt Espelkamp durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

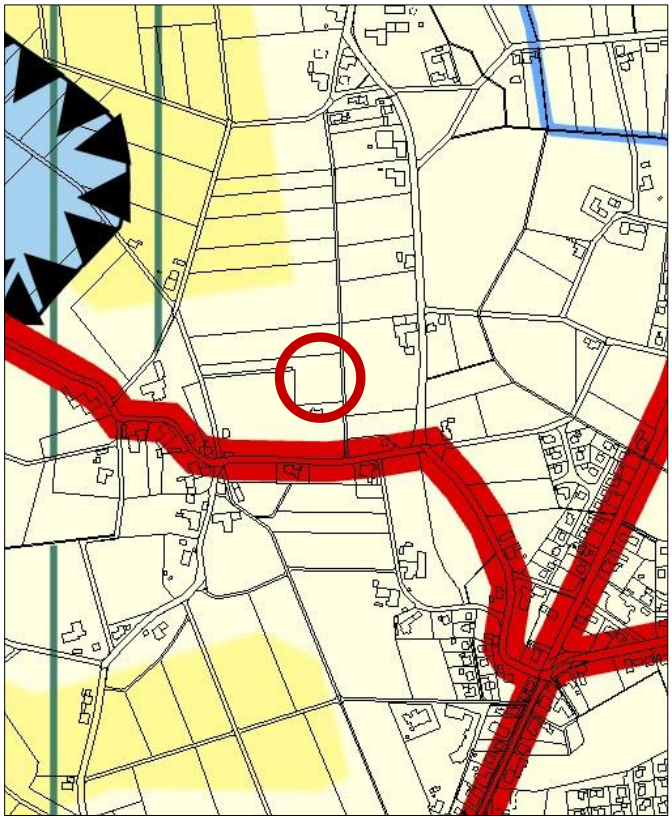

Abbildung 3: Regionalplan

3.3.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Espelkamp stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Des Weiteren liegt das Plangebiet in einem förmlich festgesetzten Bodenschutzbereich. Im Rahmen der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche mit Zweckbindung Friedhof“ geändert werden.

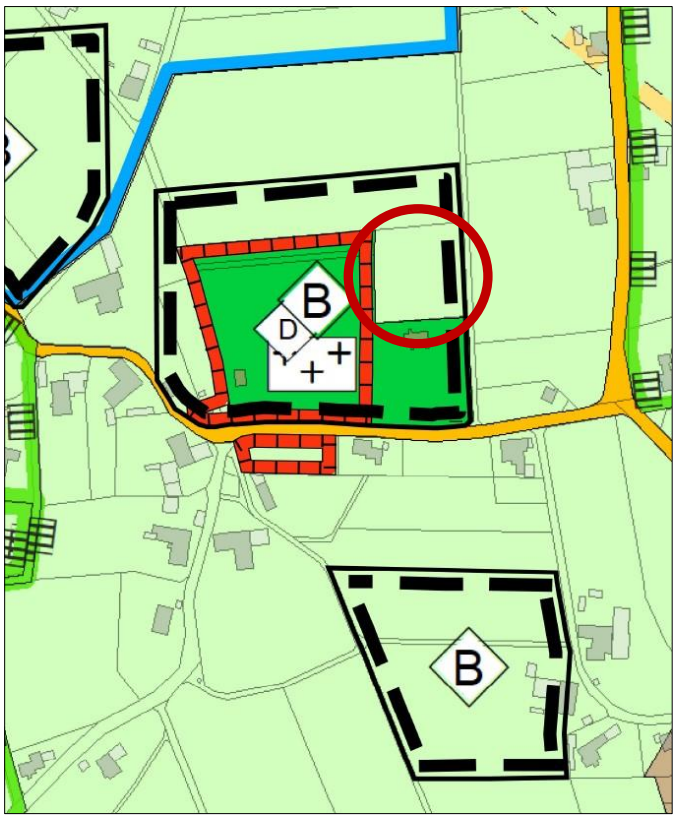

Abbildung 4: Auszug wirksamer Flächennutzungsplan o.M.

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen der vorliegenden 75. Änderung wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft geändert. Für die Fläche ist eine Darstellung als „Grünfläche mit Zweckbindung Friedhof“ vorgesehen. Die derzeitige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft lässt die geplante Erweiterung des Friedhofes nicht zu. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Friedhofes geschaffen.

Der Flächennutzungsplanänderung liegt folgendes Ziel zugrunde:

- Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft als Grünfläche mit Zweckbindung Friedhof

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollen gemäß der Abbildung 5 angepasst werden.

Abbildung 5: 75. Änderung des Flächennutzungsplanes **o.M.**

5. Auswirkungen der 75. Flächennutzungsplanänderung

5.1 Nachbarkommunen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Änderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben bzw. Einzelhandelsverkaufsstellen vorgenommen. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche sowie die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs in den Nachbarkommunen zu erwarten.

Des Weiteren sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur (Verkehrsbelastungen) zu erwarten, da durch die Änderung keine erheblichen Frequenzsteigerungen hervorgerufen werden. Gleichzeitig ist dadurch von keiner Erhöhung der Lärmimmissionen durch Verkehrslärm auszugehen. Gleiches gilt für die Belange des Immissionsschutzes die sich auf Nachbargemeinden auswirken könnten, da durch die Änderung keine Ansiedlung von lärmintensiven Betrieben ermöglicht wird. Zudem hat die Änderung keine erheblich negativen Auswirkungen auf zentrale, überörtliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die Änderung hat zudem keine negativen Auswirkungen auf Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit keinen erheblich negativen Beeinträchtigungen der Belange der Nachbarkommunen zu rechnen.

5.2 Belange der vorhandenen Nutzung

Durch die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes wird innerhalb des Plangebietes die Erweiterung des bereits vorhandenen Friedhofes ermöglicht. Damit geht die bisherige Nutzung als Ackerfläche verloren. Der Verlust dieser Ackerfläche hat jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes. Dies liegt u.a. daran, dass nördlich und östlich des Änderungsbereiches weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Hierdurch bleiben landwirtschaftliche Strukturen erhalten und die landwirtschaftlichen Belange größtenteils unbeeinträchtigt.

Die Erweiterung des bestehenden Friedhofes stellt eine sinnvolle Umnutzung für die Fläche dar. Die Lage der Fläche ist vor allem durch die direkte Anbindung an den bereits vorhandenen Friedhof inkl. Parkplatz und Friedhofskapelle für die geplante Nutzung hervorragend.

In Folge des Baugeschehens (Erschließung der neuen Friedhofsfläche) kommt es zeitlich begrenzt zu zusätzlichen Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie zusätzlichen Verkehr durch Baufahrzeuge. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind aber nur vorübergehend und zeitlich begrenzt und daher hinzunehmen.

5.3 Artenschutz

Von dem Vorhaben, das durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht wird, ist als Biotop lediglich ein Teilbereich einer vorhandenen Ackerfläche direkt betroffen. In den letzten Jahren wurde diese Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Erweiterung der Friedhofsfläche und die Anlage von Wegen und Grabfeldern, wird ein Teil der Ackerfläche dauerhaft beseitigt. Damit geht ein Teillebensraum (Funktion als Nahrungshabitat) verloren.

Durch den direkten Anschluss des Geltungsbereiches im Norden an die freie Landschaft, der eine gleichartige Biotopstruktur aufweist, ist nicht mit dem Verlust von Habitaten zu rechnen. Die direkte Umgebung bietet gleichartige Bedingungen in die die betroffenen Tierarten ausweichen können.
Während der Bauphase kann es zu temporären Störungen kommen, wenn die Arbeiten, in für einzelne Arten sensiblen Zeiten, durchgeführt werden.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3618						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Aecker, Weinberge						
Art		**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (KON)**	**Erhaltungszustand in NRW (ATL)**	**Bemerkung**	**Aeck**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-		**FoRu!**
Asio flammeus	Sumpfohreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		**FoRu!**
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U		Na
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	S		Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		**FoRu!**
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		**FoRu!**

Abbildung 6: Abfrage LANUV 22.05.2025 MTB 3618/1 Hille nach Lebensraumtyp-Acker

Die meisten planungsrelevanten Arten sind nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Für diese Arten ist nicht mit Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen. Von dem gesamten Habitat Acker, das sich nördlich des Friedhofes zwischen Tonnenheider und Diekerorter Straße erstreckt, wird nur ein geringer Teil knapp 5.220 m² beseitigt. Die betroffenen Tierarten können auf die angrenzenden Flächen ausweichen.

Vier Vogelarten haben in dem ausgewerteten Lebensraumtyp potentiell ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz

5.3.1 Habitat-Potentialanalyse

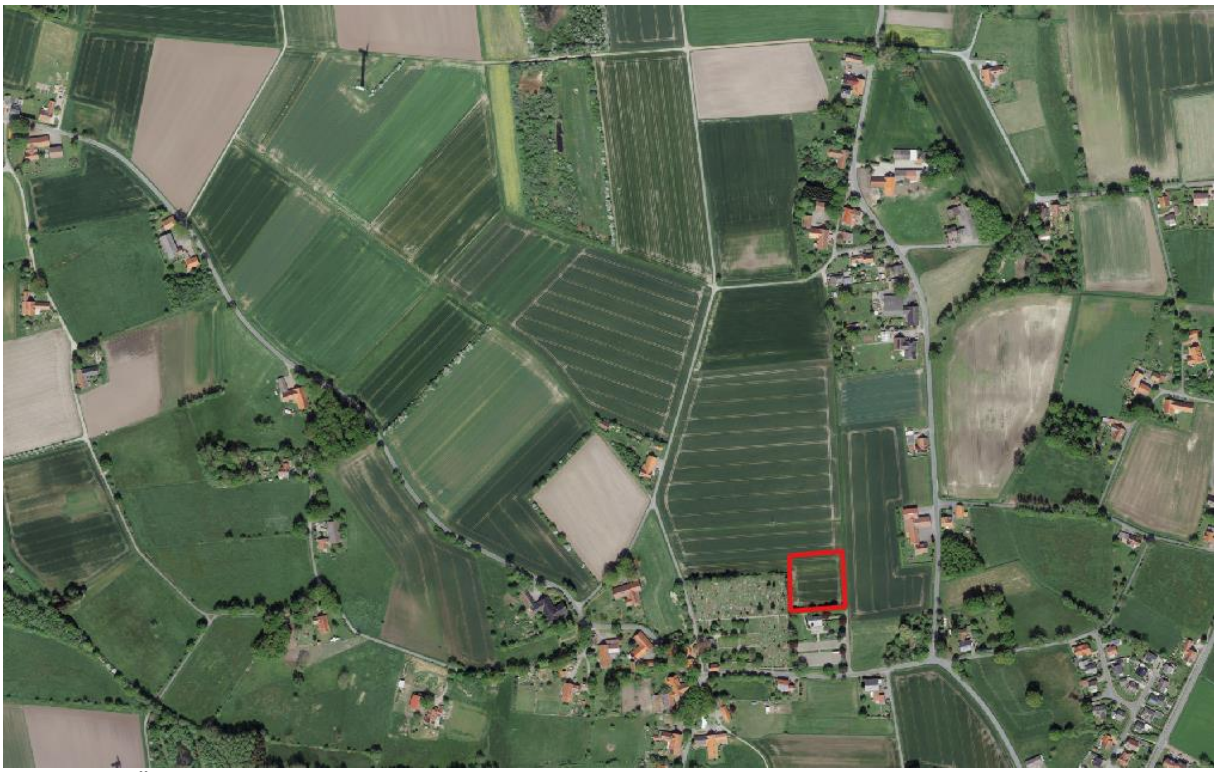

Abbildung 7: Übersicht Habitatstrukturen ©Stadt Espelkamp 2025

Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter des Offenlandes. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Die Brut erfolgt häufig auf Äckern, die Jungenaufzucht auf benachbarten Grünland. Entscheidend ist die niedrige Vegetation zu Brutbeginn. Er ist ortstreu, über kleine Entfernungen besteht jedoch die Fähigkeit zur Anpassung an Veränderungen.

Die Erweiterung des Friedhofes Frotheim liegt am südlichen Rand eines großen Ackerschlages. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Ausweichhabitate für den Kiebitz vorhanden sind und gut angenommen werden.

Saumstrukturen und –vegetation sowie Wiesen sind nur sehr kleinflächig entlang der Wirtschaftswege und angrenzend an den bestehenden Friedhof vorhanden. Diese Bereiche scheiden auf Grund der Größe und der anthropogenen Störungen als Habitate für die Aufzucht der Jungen aus.

Auf eine Kartierung wird auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

Wachtel

Die Wachtel ist in Nordrhein-Westfalen nur als Zugvogel anzutreffen. Als wandernde Vogelart ohne besondere ortstreue kann der Bestand vor Ort von Jahr zu Jahr stark schwanken.

Abhängig von der jährlich wechselnden Bewirtschaftung der Ackerflächen werden, bestimmte Kulturpflanzen von den Wachteln präferiert. Auch innerhalb eines Habitates findet eine hohe Fluktuation statt.

Als Bodenbrüter werden offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen aufgesucht. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden in hohe Kraut- und Saumflächen gelegt. Die Erweiterungsfläche ist daher nicht als Fortpflanzungsstätte geeignet.

Ausgedehnte Saumstrukturen sind im Bereich der Erweiterung nicht vorhanden. Auf eine Kartierung wird daher auf Grund der Habitatansprüche, den Gegebenheiten vor Ort, der nur untergeordneten Fläche und der hohen Fluktuation von Jahr zu Jahr und auch innerhalb des Habitates verzichtet.

Rebhuhn

Das Rebhuhn ist ebenfalls ein Bodenbrüter und besiedelt gerne offene und kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wichtige Habitatmerkmale sind Saumstrukturen in der offenen Feldflur mit nicht zu dichter Vegetationsstruktur und hohem Insektenreichtum sowie ausreichenden Deckungsmöglichkeiten.

Diese Saumstrukturen sind im Bereich der Erweiterung nicht vorhanden. Auf eine Kartierung wird daher auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

Feldlerche

Feldlerchen sind ebenfalls Bodenbrüter in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Wie beim Kiebitz wird jedes Jahr ein neues Nest gebaut. Auf Grund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung, kann es in einer Brutsaison zu Revierverschiebungen kommen. Die Feldlerche bevorzugt niedrige Gras- und Krautflure in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Durch die fehlenden Gras- und Krautsäume sind im Erweiterungsbereich keine Habitatstrukturen vorhanden die ein Brutvorkommen wahrscheinlich machen.

Auf eine Kartierung wird daher auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

5.3.2 Ergebnis/Fazit

In der Artenschutzprüfung wurden die im Messtischblatt 3618-1 „Hille“ aufgeführten planungsrelevanten Arten (siehe Anlage 1) hinsichtlich

- ihres potentiellen Vorkommens im Geltungsbereich
- der Auswirkungen durch die Erweiterung der Friedhofsfläche

bewertet.

Das Vorkommen von geschützten Fledermausarten und Amphibien, kann auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereiches und der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die aufgeführten Vogelarten, die ihren Lebensraum im und an Gewässern, im Wald oder in strukturreichen Kulturlandschaften haben. Eine Beeinträchtigung bzw. ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

Näher betrachtet wurde die erweiterte Auswahl von planungsrelevanten Arten nach Lebensräumen. Hier wurde der Lebensraumtyp Äcker und Weinberge ausgewertet. Somit verblieben das Große Mausohr bei den Säugetieren und 19 Vogelarten. Davon wird der überwiegende Teil nur als Nahrungsgast aufgeführt.
Vier Vogelarten haben in dem ausgewerteten Lebensraumtyp potentiell ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten:
Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz.
Das Untersuchungsgebiet stellt sich als Ackerfläche dar. Im Süden und Westen grenzt der vorhandene Friedhof Frotheim an. Saumstrukturen sind kaum oder nur entlang der Wirtschaftswege zu finden. Daher weisen diese Säume bereits jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Bewirtschaftung der Äcker, Lärm und Licht auf. Zudem sind sie entlang der bewirtschafteten Flächen sehr schmal. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Randbereiche durch die intensive Beeinträchtigung nicht als Nahrungshabitat von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche genutzt werden.
Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, die Störungen durch die den Friedhof und der Abgleich der Habitatansprüche der vier Vogelarten mit den naturräumlichen Gegebenheiten des Erweiterungsbereiches lassen den Schluss zu, dass es hier auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz gibt.

Zum jetzigen Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Friedhofes in Frotheim, lässt sich nicht abschätzen, zu welcher Jahreszeit mit der Erweiterung begonnen wird.
Als vorsorgliche ‚worst-case-Annahme‘, sollten Bodenarbeiten sowie Erschließungs- und Baumaßnahmen, außerhalb der Brutzeiten (01.03.-30.09.) begonnen werden. Alternativ kann durch eine fachkundige Person gestellt werden, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche aufhalten. Ist absehbar aus zwingenden Gründern der Beginn der Arbeiten während der Brutzeit erforderlich (z.B. Bodenverhältnisse, Dringlichkeit der Umsetzung), sind rechtzeitig vor Beginn der Netzbautätigkeit ab Mitte Februar geeignete Maßnahmen zu ergreifen und bis Baubeginn zu unterhalten, die die Fläche für mögliche Bodenbrüter für die Nestanlage unattraktiv machen.
Da sich nördlich ausreichend große Ackerflächen direkt anschließen, ist ein Ausweichen in angrenzende Habitate möglich.
Weiterhin sind die angrenzenden Ackerflächen groß genug, um Nistmöglichkeiten außerhalb des Störungsbereiches, sowohl während der Bautätigkeit als auch während der Nutzung zu ermöglichen.

Durch die Erweiterung des Friedhofes entfällt dauerhaft Ackerfläche.
Die Erweiterung bietet aber auch die Möglichkeit durch die Anlage von Rasen- und Grünflächen sowie einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, neue Strukturen zu schaffen, die wiederrum anderen Arten als Lebensraum dienen können.

Insgesamt ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu rechnen.

Die ausführliche Artenschutzprüfung ist den Unterlagen als Anlage beigefügt.

5.4 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die 75.Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Nutzung einer vorhandenen Ackerfläche, als Teilflächen eines großen Ackerschlages, für die Erweiterung des Friedhofes Frotheim vor.

Durch die Nutzung als Friedhof wird die Leistungs- und Funktionsfähigkeit weder des Naturhaushaltes noch des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt.

Zum einen wird eine sehr kleine Fläche des Ackerschlages einer anderen Nutzung zugeführt. Zum anderen ist davon auszugehen, dass nur ein sehr geringer Anteil der neunen Friedhofsfläche für notwendige Wegeverbindungen versiegelt wird. Der wesentliche Teil der neuen Friedhofsfläche wird durch die Anlage von Grünflächen und Bepflanzungen ökologisch aufgewertet.

Vor dem Hintergrund wird auf eine Eingriffsbilanzierung verzichtet.

6. Belange der Umwelt

Die Belange des Umweltschutzes und von Natur und Landschaft i.S. der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB genannten Eigenschaften spielen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nur eine untergeordnete Rolle, da gem. § 13 BauGB zu Grunde gelegt wird, dass im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen ist.
Daher ist sowohl ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als auch die Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in diesem Fall nicht notwendig. Ebenso sind die Vorschriften zur Überwachung / Monitoring gem. §4c BauGB in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden.

Die sonstigen wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft sind nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt.

6.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

6.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird anhand der Kriterien Leben, Gesundheit und Wohlbefinden beurteilt.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Ortskerns Frotheims und grenzt an den bereits vorhandenen Friedhof an. Die vorhandene verkehrliche und technische Infrastruktur des Friedhofes kann für die Erweiterung eingebunden werden.

Beeinträchtigungen können im Bereich der geplanten Friedhofserweiterung durch Verlärmungen und Erschütterungen während der Erschließungsphase auftreten. Diese treten temporär auf und werden daher als gering eingeschätzt.

Die Lebensqualität wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erheblich beeinträchtigt.

Insgesamt sind durch die Änderung keine negativen Folgewirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

6.1.2 Schutzgut Tiere

Das Plangebiet ist derzeit durch eine bewirtschaftete Ackerfläche geprägt. Diese Ackerfläche soll zu einer Friedhofsanlage umgewandelt werden. Die Erweiterung der Friedhofsanlage bietet aber auch die Möglichkeit durch die Anlage von Rasen- und Grünflächen sowie einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, neue Strukturen zu schaffen, die wiederrum anderen Arten als Lebensraum dienen können. Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde eine Artenschutzprüfung i.S.d. § 44 BNatSchG angefertigt. Die Unterlagen sind als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt sind auch unter Aspekten der biologischen Vielfalt betrachtet als gering einzuschätzen.

6.1.3 Schutzgut Pflanzen

Durch die Anlage von parkähnlichen Friedhofsflächen in dem Plangebiet sowie durch die Neupflanzungen in den Randbereichen des Plangebietes, werden sich neue strukturreiche Gebiete mit entsprechenden Bepflanzungen in einer größeren Biodiversität entwickeln, die im Sinne der biologischen Vielfalt als Brut- und Nahrungshabitat für weniger störempfindliche Kleinsäuger, Insekten und Vögel dienen können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen ist nicht erkennbar.

6.1.4 Schutzgut Fläche

Gemäß der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Deutschland auf maximal 30 Hektar begrenzt werden. Vor diesem Hintergrund wurde bei der letzten Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) ausdrücklich das Schutzgut „Fläche“ in den Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgenommen.
Eine mit diesem Ziel in Zusammenhang stehende Flächenneuinanspruchnahme wird mit der vorliegenden Bauleitplanung auf ein Minimum reduziert, da eine Neubelegung des Espelkamper Waldfriedhofes hiermit nicht mehr stattfindet und die freiwerdenden Flächen im Bereich des Waldfriedhofes perspektivisch der Natur zurückgegeben werden.
Durch die bereits vorhandene Erschließungsstraße und des vorhandenen Parkplatzes kann die Flächeninanspruchnahme auf das für die Friedhofserweiterung erforderliche Maß begrenzt werden, sodass im Rahmen der Erschließung keine weiteren Flächen verbraucht werden.

Es liegt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche vor.

6.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden im Plangebiet ist der Braunerde zuzuordnen. Die Verbreitung der Braunerde aus Kames-Sanden und –Kiesen beschränkt sich auf den Kiessandrücken, der sich bei Frotheim in Nordwest-Südost-Richtung aus dem Gelände heraushebt. Die Zusammensetzung kann im Einzelnen auf engem Raum stark wechseln, so dass überwiegend kiesige neben überwiegend sandigen, z.T. mehr oder weniger lehmigen Bereichen vorkommen. Die Wasserhaltefähigkeit des Bodens ist relativ gering. Derzeit wird die Fläche als Ackerfläche genutzt. Zur Erweiterung des Friedhofes soll der Geltungsbereich einer Nutzung als Friedhof für Erdbestattungen zugeführt werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines förmlich festgesetzten Bodenschutzbereiches und anschließend an eine Dankmalschutzzone. Im Vorlauf zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde bereits in Abstimmung mit der LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) eine archäologische Untersuchung der betreffenden Fläche (Sondierungen) durchgeführt. Unter Begleitung der LWL-Archäologie für Westfalen hat ein Ausgrabungsteam im Zeitraum vom 07.04.2025 bis zum 06.05.2025 ein bis zu 3.000 Jahre altes Brandgräberfeld der späten Bronze- und Eisenzeit untersucht. Hintergrund ist, dass bereits auf dem vorhandenen Friedhof 1956 und 1967 zwei Urnen bei der Anlage neuer Gräber entdeckt wurden. Bei den aktuellen Untersuchungen konnten insgesamt 41 Befunde eines Brandgräberfeldes dokumentiert werden. Wenn der Abschlussbericht der archäologischen Untersuchungen vorliegt, wird ist dieser der Begründung als Anlage beigefügt.

Abbildung 8: Blick von Osten in Richtung Westen ©Stadt Espelkamp 2025

Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich außerhalb der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt (Muna) Espelkamp. Im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke befinden sich keine bekannten Altlaststandorte oder Altlastenverdachtsflächen auf der Änderungsfläche und den direkt angrenzenden Flächen.
Grundsätzlich kann das Auftreten von Altlasten aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden auch Hinweise zum Verhalten beim Auftreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten gegeben. Beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten (z.B. Bodenverfärbungen, Materialien, Gerüche) ist daher die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich einzuschalten. Beim Antreffen von Behältern oder Kampfmitteln ist zusätzlich der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Detmold zu informieren.

6.1.6 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine:

- Wasserschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Heilquellenschutzgebiete

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten.

6.1.7 Klima/Luft

Großräumig gesehen liegt das Plangebiet im atlantischen Klimabereich. Der Raum Espelkamp weist als Teil des Norddeutschen Flachlandes alle klimatischen Merkmale eines Gebietes in der Westwindzone der mittleren Breiten auf. Das Wetter ist wechselhaft und unbeständig. Die Sommer sind nur

mäßig warm, die Winter bleiben meist mild, damit ist die Jahresschwankung der Temperatur relativ gering.
Die Klimaverhältnisse im Flachland zeichnen sich durch relativ hohe Temperaturen (über 8,5 °C), relativ warme Sommer und geringe Niederschläge (um 680 mm/a) aus. Zum Wiehengebirge im Süden nehmen die Niederschläge bis auf 800 mm/a zu.

Stadtklimatisch betrachtet liegt das Plangebiet in einer Zone, die durch landwirtschaftliche Flächen geprägt ist. Das Plangebiet befindet sich nicht in oder in räumlicher Nähe zu einem Gebiet, welches durch eine hohe Konzentration von Luftschadstoffen gekennzeichnet ist.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine vormals landwirtschaftliche Ackerfläche einer Nutzung als Friedhofsfläche zugeführt. Durch das Anlegen von neuen Rasen- und Grünflächen sowie einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern entstehen neue Grünstrukturen im Plangebiet. Diese übernehmen eine nicht unerhebliche Klimameliorationsfunktion.

Insgesamt sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

6.1.8 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Fläche, die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen ist, wird als Ackerfläche genutzt. Das Landschaftsbild wird bereits durch die angrenzende Friedhofskapelle, die Friedhofsflächen sowie die dazugehörigen Grünstrukturen geprägt. Insgesamt stellt sich die vielfältige strukturierte Kulturlandschaft als typisch für den vorhandenen Landschaftsraum dar. Die Friedhofsentwicklung erfolgt in einem Raum, der bereits durch einen vorhandenen Friedhof vorgeprägt ist. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Des Weiteren liegen im Geltungsbereich bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes keine schützenswerten Kulturlandschaften oder besondere Sichtachsen. Durch die Erweiterung des vorhandenen Friedhofes und hiermit verbundenen Erweiterung der dazugehörigen Grünstrukturen, kann dies positiv zum Ortsbild beitragen.

6.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem Denkmalschutzgesetz NRW haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Bodendenkmäler gem. § 2 (5) DSchG NRW sind innerhalb des Planbereiches nicht bekannt.

Weiterhin befinden sich innerhalb des Plangebietes keine weiteren gem. Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) geschützten Denkmäler. Jedoch befinden sich in der näheren Umgebung Denkmäler die gem. Denkmalschutzgesetz NRW geschützt sind. Hierzu zählen die Objekte Kösterstraße 6, (Friedhofskapelle und Orgel - Alte Klus), Kösterstraße 10 (Zweiständerfachwerkhaus) und Kösterstraße 11 (Vierständerfachwerkhaus).

Auf Grund der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung und der Lage des Plangebietes in direkter Nachbarschaft zu einem bereits vorhandenen Friedhof, sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fern- oder Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern erkennbar.

Insgesamt sind durch die Aufstellung keine negativen Folgewirkungen auf Kultur- und sonstige Schutzgüter zu erwarten.

6.1.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Komponenten des Naturhaushaltes sind durch ein komplexes Beziehungsgefüge gekennzeichnet. Vorhabenbedingte Veränderungen der Ausprägung einzelner Schutzgüter können aufgrund dieses Beziehungsgefüges indirekt zu Zustandsveränderungen auch auf andere Schutzgüter führen. Durch die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft als Grünfläche mit Zweckbindung Friedhof erfolgen. Es sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB genannten und im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens untersuchten Schutzgütern zu erkennen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Funktionen führen könnten.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Espelkamp beabsichtigt im Ortsteil Frotheim den bereits vorhandenen Friedhof auf der nördlich und nordöstlich angrenzenden Fläche zu erweitern (Gemarkung Frotheim, Flur 14, Flurstücke 521 und 522). Hierfür soll gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB eine zusätzliche Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhof im Flächennutzungsplan der Stadt Espelkamp auf einer Teilfläche von ca. 5.223 m² (Gemarkung Frotheim, Flur 14, Flurstück 521 tlw.) dargestellt werden, um das Vorhaben zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 5.220 m² und liegt im Ortsteil Frotheim.

Der Flächennutzungsplanänderung liegt folgendes Ziel zugrunde:

- Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft als Grünfläche mit Zweckbindung Friedhof

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines förmlich festgesetzten Bodenschutzbereiches und angrenzend an eine Denkmalschutzzone. Im Vorlauf zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde bereits in Abstimmung mit dem LWL als Denkmalfachbehörde (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) eine archäologische Untersuchung der betreffenden Fläche (Sondierungen) im Zeitraum vom 07.04.2025 bis 06.05.2025 durchgeführt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung des Friedhofes die Möglichkeit bietet durch die Anlage von Rasen- und Grünflächen sowie einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, neue Strukturen zu schaffen, die wiederrum anderen Arten als Lebensraum dienen können. Insgesamt ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu rechnen.

8. Hinweise

8.1 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist

verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gem. §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/ 52002-50; Fax 0521/ 52002-39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

9. Städtebauliche Flächenbilanz

Bodennutzung	**Fläche in m²**
Plangebiet insgesamt	5.223

Anlagen:

- Artenschutzprüfung für die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung Friedhof Frotheim, der Stadt Espelkamp; Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp

10. Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Die Begründung wurde bearbeitet von:

Espelkamp, den 03.06.2025

Metzner

Espelkamp, den 03.06.2025

Hatebur
Sachgebietsleiter